

TOP 4

Gremium	Termin	Status
Bau- und Grundstücksausschuss	18.03.2024	öffentlich
Stadtrat	29.04.2024	öffentlich

Vorlage der Verwaltung

Anordnung der Umlegung „Mittelstandspark Mannheimer Straße,, (U 5501) in der Gemarkung Oggersheim

Vorlage Nr.: 20247703

ANTRAG

Der Bau- und Grundstücksausschuss möge dem Stadtrat empfehlen:

Die Umlegung „Mittelstandspark Mannheimer Straße“ (U 5501) in der Gemarkung Oggersheim wird gemäß § 46 des Baugesetzbuches - BauGB – vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141 in der jeweils geltenden Fassung) angeordnet.

1. Erläuterung

Grundlage für die Umlegung bildet der Bebauungsplan Nr. 586b "Mittelstandspark Mannheimer Straße" -siehe auch Vorlagen-Nr. 3 in gleichem Ausschuss. Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 19.03.2018 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 586b "Mittelstandspark Mannheimer Straße" beschlossen. Zur Umsetzung des Bebauungsplanes ist ein Umlegungsverfahren nach §§ 45-79 BauGB erforderlich.

Der Geltungsbereich der Umlegung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan (vgl. Anlage 2) und wird begrenzt:

im Norden: durch die Mannheimer Straße (ausgegrenzt werden die Flurstücke Nr. 2893/5, 2893/6, 2894/4, 2894/5, 2895/3, 2895/4, 2895/5, 2896/3, 2896/5 und 2896/6)

im Osten: durch die östliche Grenze Flurstück Nr. 2829/1,

im Süden: durch die nördliche Grenze Flurstücke Nr. 2829/6 Weg, 2266/39 Weg, 2930/10 Weg,

im Westen: durch die westliche Grenze Flurstück Nr. 2909/3 und in Verlängerung dieser Grenze teilweise Flurstücke 2775/1 und 2895 (Weg).

Für dieses Gebiet ist die Umlegung gemäß § 46 BauGB anzuordnen. Die Abgrenzung des Umlegungsgebietes ist in der beigefügten Karte (Anlage 2 (ohne Maßstab)) kenntlich gemacht.

Das Umlegungsgebiet umfasst eine Fläche von ca, 14,3 ha. Das Neuordnungsgebiet besteht aus derzeit 93 Flurstücke (Stand Februar 2024). Die Streuung der Eigentumsverhältnisse – neben der Stadt sind noch 14 Grundstückseigentümer und Miteigentümergeinschaften beteiligt- macht die Erschließung des Gebietes durch ein Umlegungsverfahren nach §§ 45-79 BauGB erforderlich. Die in das Umlegungsverfahren einzubeziehenden Grundstücke sind im beigefügten Verzeichnis (Anlage 1) einzeln aufgeführt.

Gemäß §46 BauGB i.V.m. § 1 der Umlegungsausschussverordnung (UAVO) vom 27.06.2007 (GVBL. S 102) wird der durch den Beschluss des Umlegungsausschusses vom 19.08.2020 beauftragte Bereich Geoinformation und Vermessung der Stadt Ludwigshafen als Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Ludwigshafen das Umlegungsverfahren durchführen. Die beauftragte Stelle führt die Bezeichnung: „Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Ludwigshafen“.

2. Kostenschätzung

Für die Freilegung der im Umlegungsgebiet liegenden Grundstücke sind ggf. Entschädigungen für bauliche Anlagen (z.B. Zäune, Gartenhäuschen) oder Aufwuchs (z.B. Obstbäume) zu leisten.

3. Verfügbare Mittel

Im Ergebnishaushalt 2024 stehen auf dem Sachkonto 5651200, Kostenstelle 41610006 und Kostenträger 5111003 unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Haushalts durch die ADD 100.000,- Euro zur Verfügung.

Anlage 1: Flurstücksliste

Anlage 2: Lageplan